

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung - LKrO;
Einsichtnahme in Beteiligungsberichte 1

Stadt Freilassing

4. Änderung des Bebauungsplanes „Ecke Münchener – Lindenstraße“
Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Dammhausacker III“;
Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses und
öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 3

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung
des Flächennutzungsplanes Weißbach an der Alpenstraße
sowie des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 17
„Weissbach-Mitte-Feuerwehr“ 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Berichtigung der Bek. Nr. 8 im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2016 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung - LKrO; Einsichtnahme in Beteiligungsberichte

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag in der Kreistagssitzung am 20. Oktober 2017 vorgelegt:

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH
- Energieagentur Südostbayern GmbH
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann (Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 232 während den üblichen Öffnungszeiten).

Bad Reichenhall, den 23. Oktober 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Freilassing

4. Änderung des Bebauungsplanes „Ecke Münchener – Lindenstraße“ Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 23.10.2017 hat der Stadtrat die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ecke Münchener – Lindenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Das bedeutet, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich über die Flurstücke 261/4 und 260/0 sowie die Flurstücke 261/9 (Fußweg Münchener Straße), 904/2 (Münchener Straße) und 260/2 (Lindenstraße) der Gemarkung Freilassing im Bereich Ecke Münchener Straße - Lindenstraße.

Ziel der Änderungsplanung ist es, den Bebauungsplan „Ecke Münchener – Lindenstraße“ zu ändern, sodass einerseits die baurechtliche Grundlage für eine maßvolle, bestandsverträgliche Nachverdichtung geschaffen wird und andererseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Immissionsituation erfolgen kann. Die Stärkung der Funktion der Innenstadt, die Weiterentwicklung der Einzelhandelsstruktur und die Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort im Bereich der Innenstadt sind weitere Ziele der Bebauungsplanänderung.

Der Stadtrat hat am 23.10.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zu Straßenlärmemissionen vor. Es ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Der Entwurf der 4. Änderung „Ecke Münchener – Lindenstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 28.9.2017 sowie folgende Anlagen:

- verkehrliche Stellungnahme zur möglichen Erschließung in der Fassung vom 22.8.2017
- Sonnenstudien in der Fassung vom 15.12.2016
- Berechnung des Straßenlärms nach RLS-90
- Lageplan mit GFZ in der Fassung vom 28.11.2016
- Nutzungen Münchener Straße 6 in der Fassung vom 15.12.2016
- Flächen GRZ in der Fassung vom 27.9.2017
- Abstandsflächen in der Fassung vom 27.9.2017

liegen in der Zeit vom

Donnerstag, 9. November 2017 bis einschließlich Montag, 11. Dezember 2017

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 25. Oktober 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Dammhausacker III“; Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 24.1.2017 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 54 „Dammhausacker III“ im Regelverfahren aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.9.2017 geändert. Der Bebauungsplan wird nunmehr im beschleunigten Verfahren am Ortsrand gemäß § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung im östlichen Anschluss an das bestehende Baugebiet „Dammhausacker II“ und kurzfristig neuer Wohnraum geschaffen werden. Der Planentwurf mit Satzung, Begründung und beigefügtem Baugrundgutachten in der Fassung vom 1.9.2017 kann in der Zeit vom

10. November 2017 bis 11. Dezember 2017

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 25. Oktober 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach an der Alpenstraße sowie des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 17 „Weissbach-Mitte-Feuerwehr“

a) Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach an der Alpenstraße

Mit Bescheid vom 17.10.2017, hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schneizlreuth für das Gebiet Weißbach an der Alpenstraße (Fl. Nr. 310/2, 310/15, 310/16 und 104 Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, sowie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 17 „Weissbach-Mitte-Feuerwehr“

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat mit Beschluss vom 18.7.2017 den Bebauungsplanes Nr. 17 „Weissbach-Mitte-Feuerwehr“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 17 „Weissbach-Mitte-Feuerwehr“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Aufhebung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 26. Oktober 2017
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Berichtigung der Bek. Nr. 8 im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 20.1.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Flächennutzungsplanentwurf geändert bzw. ergänzt.

Der Gemeinderat hat am 17.10.2017 den Entwurf in der Fassung vom 22.8.2017 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der Landschaftsrahmenplan mit Themenkarten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

10. November 2017 bis 13. Dezember 2017

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Stock, Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Im Umweltbericht sind die vorliegenden umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch (Erholung, Lärmimmission), Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie zu den Themen bauliche Entwicklung, Verkehrsentwicklung und weitere Flächennutzungen und ihre Umweltauswirkungen zusammengefasst.
- Stellungnahme des Kreisheimatpflegers
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein
- Stellungnahme des Bayerisches Landesamts für Umwelt
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land
- Stellungnahme des Immissionsschutzes beim Landratsamt Berchtesgadener Land
- Stellungnahme des Gesundheitswesens beim Landratsamt Berchtesgadener Land
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter <http://www.schoenau-koenigssee.com/> –Rubrik: Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Neuaufstellung Flächennutzungsplan eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schönau a. Königssee, den 26. Oktober 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
